



Hinweisblatt für den Handel und den Besitz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten

Viele Tier- und Pflanzenarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, wurden die Naturentnahme und die Vermarktung dieser gefährdeten Arten eingeschränkt. Für diese „besonders geschützten“ Arten gelten infolgedessen je nach Schutzbedürftigkeit spezielle Vorschriften und rechtliche Regelungen, die auch beim Erwerb und beim Besitz dieser Arten zu beachten sind.

Neben international geschützten Arten wie Papageien, Schildkröten, Schlangen oder Orchideen sind auch einheimische Arten wie Waldvögel, Eichhörnchen sowie zahlreiche Pflanzen- und Wirbellosenarten geschützt.

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen Tiere und Pflanzen, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Außerdem sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Darüber hinaus **streng geschützt** sind Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt sind. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich bei Ihrem Exemplar (Tier/Pflanze) um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie Ihr Exemplar gehört, kann Ihnen Ihr Händler oder die untere Naturschutzbehörde Auskunft geben.

Eine Liste aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht auch im Internet unter der Adresse www.wisia.de zur Verfügung.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind nur mit der vorgeschriebenen EG-Bescheinigung auf der Grundlage der EG-Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlaubt.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden kann (siehe Legale Herkunft / Nachweispflicht).

Auch für Exemplare aller anderen, besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist die rechtmäßige Herkunft nachzuweisen.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten **vor dem Kauf** eines geschützten Tieres (Pflanze) an die untere Naturschutzbehörde (Adresse siehe unten).

Meldepflicht

(§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten erwirbt und hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Erwerb / dem Beginn der Haltung den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unverzüglich bedeutet, dass am Folgetag nach dem Beginn der Haltung, der festgestellten Nachzucht, des eingetretenen Verlustes (Tod/entflogen) oder der Abgabe an Dritte, diese Meldung an die untere Naturschutzbehörde abgeschickt werden muss.

Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- Art
- Anzahl
- Alter
- Geschlecht
- Kennzeichen
- Herkunft (s.a. Nachweispflicht)
- Standort
- Verbleib (bei Abgabe)

Der Meldung sind Nachweise des legalen Erwerbs als Kopie beizulegen (z.B. EG-Bescheinigung / CITES bzw. Kaufbeleg, Nachzuchtbescheinigung).

Die Meldepflicht gilt sowohl für den Abgebenden als auch für den Übernehmenden, d.h. der Abgebende meldet den Abgang aus seinem Bestand und der Übernehmende meldet den Zugang bei der jeweils für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde.

Um der Meldepflicht nachzukommen, füllen Sie bitte das **Meldeformular** (ggf. bitte anfordern), vollständig aus und senden Sie dies mit Datum und Unterschrift versehen an die untere Naturschutzbehörde zurück.

Verwenden Sie bitte das Meldeformular für:

- die An- bzw. Abmeldung von Tieren beim Kauf, Verkauf und Verlust bzw. Tod der Tiere
- Anmeldung von Nachzuchten (unter Angabe der Elterntiere)
- die Meldung zur Verlegung des Standortes der Tiere

Nichtmeldung, nicht rechtzeitige oder unvollständige Meldungen stellen gem. § 16 Bundesartenschutzverordnung **Ordnungswidrigkeiten** dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Für den gewerblichen Handel (z.B. Zoohandlungen) bestehen anstelle der Meldepflicht entsprechende Buchführungspflichten (§ 6 BArtSchV).

Legale Herkunft / Nachweispflicht

(§ 46 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Mit dem Erwerb und der Haltung von Tieren und Pflanzen der besonders sowie der streng geschützten Arten unterliegt der Halter neben der erwähnten Meldepflicht auch der Nachweispflicht. Das bedeutet, dass der Halter die **legale Herkunft** und damit den rechtmäßigen Besitz gegenüber der unteren Naturschutzbehörde **nachzuweisen hat**.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung der Tiere in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich. Diese Dokumente müssen zusammen mit der Meldung (siehe Meldepflicht) **als Kopie** eingereicht und ggf. auf Verlangen **im Original** vorgelegt werden.

Schutzkategorie:	Erforderliche Dokumente / Nachweise:
Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97	EG-Bescheinigungen (gelb)
Arten des Anhangs B der EG-Verordnung Nr. 338/97, Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 BArtSchV	z.B. CITES-Bescheinigung (blau), Kaufvertrag, Abgabebescheinigung, Nachzuchtbestätigung, Tierausweis, Einfuhrnummer, Meldebescheinigung, Registrierungsnummer

EG-Bescheinigungen, CITES-Bescheinigungen und Nachzuchtbestätigungen von verendeten oder entflohenen Tieren müssen an die untere Naturschutzbehörde zurückgegeben werden.

Kennzeichnungspflicht (§ 12 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen.

Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten besonders geschützten bzw. der streng geschützten Arten unterliegen dieser Kennzeichnungspflicht. Sie sind nach den dort festgelegten Methoden zu kennzeichnen.

1. **Gezüchtete Vögel** sind vorrangig mit einem **geschlossenen Ring** zu kennzeichnen.
2. **Vögel**, die nicht unter Nummer 1 fallen, sind vorrangig nach Wahl des Halters mit dem **offenen Ring** oder dem **Transponder**, ansonsten mit der Dokumentation zu kennzeichnen
3. **Säugetiere** sind vorrangig mit dem **Transponder**, ansonsten mit der Dokumentation oder mit sonstigen Kennzeichen zu kennzeichnen.
4. **Reptilien** sind vorrangig nach Wahl des Halters mit dem **Transponder** oder der **Dokumentation** zu kennzeichnen.

Das Kennzeichen (Ring, Mikrochip) muss sich immer am / im Tier befinden, weil das Tier sonst nicht dem entsprechenden Dokument zugeordnet werden kann.

Die Kennzeichnung mittels Transponder scheidet aus, soweit die Exemplare weniger als 200 g (bei Schildkröten weniger als 500 g) wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können.

Das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Diese kann das Absehen von der als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zulassen, wenn diese wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere nicht angewandt werden können.

Die tierärztlich angeordnete Entfernung von Kennzeichen ist schriftlich zu begründen und einschließlich der neuen Kennzeichnung der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Fotodokumentation für Landschildkröten

Zur Identifizierung / Kennzeichnung von Landschildkröten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 ist neben der Kennzeichnung mittels Mikrochip die Fotodokumentation zulässig.

Für eine solche Fotodokumentation sind pro Schildkröte zwei Fotos im **Format 9 x 13 cm** notwendig. Auf dem ersten Foto muss der **Rückenpanzer senkrecht von oben** fotografiert sein. Das zweite Foto muss den **Bauchpanzer senkrecht von oben** zeigen. Um die Größe des Tieres anhand der Fotos zu ermitteln, ist das Tier auf Karopapier zu legen oder ein Maßstab (Lineal oder Zollstock) mit zu fotografieren.

Die Fotografien können nur **scharf, formatfüllend** und gut ausgeleuchtet (ohne Schatten) anerkannt werden, weil sonst wichtige Merkmale nicht erkennbar sind. Insbesondere die Panzerlinien müssen gut zu erkennen sein.

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, so sind die einzelnen Fotos zu **beschriften**, um die Zuordnung einzelner Tiere zu den betreffenden Dokumenten zu erleichtern.

Die Fotos sind der unteren Naturschutzbehörde zusammen mit der Tierbestandsmeldung bzw. dem Antrag zur Vermarktung zuzusenden.

Da sich individuelle Merkmale vom Bauch- und Rückenpanzer bei Landschildkröten im Laufe der Zeit ändern, müssen in regelmäßigen Abständen (im 1. Lebensjahr halbjährlich, im 2. Lebensjahr jährlich, ab dem 11. Lebensjahr alle 5 Jahre) **Wiederholungsfotos** angefertigt werden, um lückenlos die Identität des jeweiligen Tieres nachweisen zu können.

Die **Ausgabe von Ringen und Transpondern** erfolgt durch derzeit zwei zugelassene Verbände:

BNA = Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.
Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken
Tel.: 07255/2800, E-Mail: gs@bna-ev.de

ZZF = Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.
Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/447553-0, E-Mail: info@zzf.de

Gebühren

Die Meldung besonders und streng geschützter Arten ist **nicht gebührenpflichtig**.

Gebührenpflichtig sind jedoch:

- die Ausstellung von EG-Bescheinigungen (Cites-Bescheinigung) als Vermarktungs- und/oder Transportgenehmigung
- die Ausstellung von Vorlagebescheinigungen für die Ausfuhr
- Ordnungsverfügungen

Kontakt:

Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Naturschutzbehörde -
Portastr. 13
32423 Minden
Tel.: 0571/807-0

Ansprechpartner:

Herr Gerke Tel.: 0571/807-23410 E-Mail: m.gerke@minden-luebbecke.de

Herr Buhrmester Tel.: 0571/807-23401 E-Mail: k.buhrmester@minden-luebbecke.de